Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 28 666
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

# Schriftliche Anfrage

## des Abgeordneten Franz Kerker (AfD)

vom 05. Oktober 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. Oktober 2021)

zum Thema:

## Bestattungen in Berlin: Ordnungsbehördliche Bestattungen

und **Antwort** vom 22. Oktober 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Oktober 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales

Herrn Abgeordneten Franz Kerker (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

**A n t w o r t**
**auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/28666**
**vom 05. Oktober 2021**
**über**
**Bestattungen in Berlin: Ordnungsbehördliche Bestattungen**

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1.) Seit Anfang März 2021 hat sich in Berlin hinsichtlich der Kosten im Rahmen der Leistungen nach § 74 SGB XII (Sozialbestattung) der Pauschalbetrag in Höhe von 750 Euro auf 1.570 Euro erhöht. Welche Kriterien und Überlegungen lagen dieser Berechnung zugrunde und wer war daran beteiligt? Welche Auswirkungen ergeben sich auf den Landeshaushalt und wo ist dies im Haushalt für 2022/23 berücksichtigt?

2.) Wie stellst sich der aktuelle, ortsübliche und angemessene Preis eines Begräbnisses in Berlin dar und wie lässt sich dieser aufschlüsseln? (Sarg, Ausstattung, Einbetten, Überführungswagen, Bahrenüberführung, ggf. Zweite Überführung, Sargträger, Desinfektion, Schutzhülle, Aufbewahrung, Trauerfeier, Ausschmückung, Blumen, Allgemeine Verwaltungstätigkeiten, vgl. https://www.berlin.de/sen/soziales/service/berliner-sozialrecht/kategorie/rundschreiben/2021_04-1058117.php) Bei welchen Positionen haben sich die Kosten gegenüber der vorherigen Kalkulation erhöht?

Zu 1. und 2.: Gemäß § 74 SGB XII werden nur die erforderlichen Bestattungskosten übernommen. Erforderlichkeit bezieht sich dabei sowohl auf Art und Umfang der Bestattungsaufwendungen, als auch auf die Höhe der Kosten.
Da die bisherige Pauschale aus dem Jahre 2008 stammt war eine Anpassung notwendig.
Erforderlich sind Bestattungskosten, die sich an den Kosten eines ortsüblichen, angemessenen Begräbnisses orientieren. Als Maßstab hierbei gilt die Situation der Bezieherinnen und Bezieher kleiner und mittlerer Einkommen. Dabei ist nach Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) zu berücksichtigen, dass dem

Bestattungspflichtigen im Hinblick auf die ihm üblicherweise zur Verfügung stehende nur kurze Zeit und die besondere Belastungssituation keine umfassende Prüfungspflicht abverlangt werden kann.
Zugrunde gelegt wurden Kosten für Bestatterleistungen bei einer Erdbestattung.
Für die Preisrecherchen wurden Informationen der Stiftung Warentest, Internetrecherchen zu den Angeboten von Bestattungsunternehmen und Stichproben von anonymisierten Bestatterrechnungen aus den Bezirken herangezogen.
Für die eigentliche Rechengrundlage wurde eine Preisabfrage bei den Berliner Bestattungsunternehmen vorgenommen.
Um zu gewährleisten, dass die daraus ermittelte Pauschale sich tatsächlich an den auf dem Berliner Markt ortsüblichen Preisen orientiert und einer marktüblichen Preiskalkulation entspricht wurde das Ergebnis der Bestatterabfrage zusätzlich mit den Ergebnissen der Internetrecherche und Stichprobenrechnungen aus den Bezirken abgeglichen und aus dieser Zusammenschau die Pauschale in Höhe von 1.570, 00 Euro ermittelt.
Die ermittelte Pauschale kann daher als ortsüblich für das untere bis mittlere Preissegment angesehen werden.
Die Erhöhung der maximalen Pauschale für sozialhilferechtliche Bestattungen wird voraussichtlich zu höheren Ausgaben in den zuständigen Bereichen führen. Die Ausgaben werden im Titel 67150 im zukünftigen Haushaltsplan veranschlagt (Bezirke, Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF), Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo)).

3.) Im Einzelfall können in Bezug auf Sozialbestattungen auch die Kosten für weitere Leistungen übernommen werden, soweit diese notwendig sind. Um welche Leistungen handelt es sich?

4.) Welche Leistungen in Bezug auf Sozialbestattungen müssen nach Lage der Rechtssprechung vom Staat erbracht werden?

Zu 3. und 4.: Im Einzelnen fallen unter die erforderlichen Bestattungskosten die Kosten der Untersuchung eines Toten einschließlich der Feststellung des Todes und der Ausstellung des Leichenschauscheines, Kosten für Leistungen der Bestattungsunternehmen, Friedhofsgebühren, Krematoriumsgebühren und –entgelte, die Gebühren für die Aufbewahrung der Leiche im Leichenschauhaus des Landesinstitutes für gerichtliche und soziale Medizin Berlin und besondere Hygienekosten.
Kosten für weitere Leistungen können im Ausnahmefall nur übernommen werden, wenn sie nachweisbar außerhalb der aufgezählten Positionen notwendig zu erbringen waren und für die leistungsberechtigte Person eine unzumutbare Belastung darstellen würden (z. B. Trägerinnen oder Träger auf dem Friedhof, wenn dieser keine stellt, Überführungskosten, wenn der Sterbeort nicht Berlin ist bzw. wenn der Sterbeort Berlin ist und die verstorbene Person in Brandenburg beerdigt werden soll, Sarg in Übergröße und ggf. sich daraus ergebene zusätzliche Kosten für Träger). Aufwendungen für einen einfachen Grabstein bzw. eine einfache Grabplatte sind erforderlich, wenn deren Notwendigkeit aus rechtlichen Vorschriften (wie z. B. der Friedhofssatzung) hervorgeht.

5.) Als Mindestbestandteil des Leistungskatalogs für eine Sozialbestattung benennt Aeternitas e.V.: folgende Posten: „Wahl zwischen Erd- und Feuerbestattung, hygienische Versorgung/Einsargung des Leichnams, notwendige Aufbewahrung des Leichnams (Kühlraum), einfacher Sarg, Deckengarnitur/Kissen/Einlage in Sarg, Einäscherung (inklusive der erforderlichen zweiten Leichenschau), einfache Überurne, Überführung (soweit der Sterbeort in der Nähe des Bestattungsortes liegt), Sterbeurkunde, Erstanlage des Grabes (inklusive erste Bepflanzung), einfaches Grabmal, Sargträger, Gebühren des Friedhofs vor Ort (Reihengrab)“. Welche dieser Posten gehören in Berlin nicht oder nur ausnahmsweise zu den staatlichen Leistungen bei einer Sozialbestattung?

6.) Des weiteren ist es nach Ansicht von Aeternitas angemessen, dass auch folgende Leistungen gewährt werden „Beisetzung des Verstorbenen jenseits seines letzten Wohnortes, Benutzung einer Friedhofskapelle/Trauerhalle, musikalische Untermalung einer Trauerfeier, Trauerredner/geistliche Begleitung der Trauerfeier, im Einzelfall Bestattung in einem bereits bestehenden Wahlgrab, einfacher Grabstein statt eines Holzkreuzes, einfache Grabpflege, Erledigung der Formalitäten durch den Bestatter, Seebestattung.“ Welche dieser Posten gehören in Berlin regelmäßig oder ausnahmsweise zu den staatlichen Leistungen bei einer Sozialbestattung?

Zu 5. und 6.: Die aufgeführten Posten gehören zu den in Berlin regelmäßig oder ausnahmsweise übernahmefähigen Leistungen.

7.) Wie hat sich die Zahl der ordnungsbehördlichen Bestattungen seit der 18. WP in Berlin entwickelt? Welche kassenwirksamen Kosten sind in diesem Zusammenhang entstanden? In wie vielen Fällen konnten nachträglich noch Angehörige ausfindig gemacht werden und wie viele Mittel konnten darüber zurückgeholt werden? (Bitte nach Bezirk aufschlüsseln)

Zu 7.: Zur Entwicklung der Anzahl an ordnungsbehördlichen Bestattungen, kassenwirksamen Kosten sowie etwaigen Erstattungen/Einnahmen wurden dem Senat auf entsprechende Rückfrage bei den Bezirken die folgenden Zahlen gemeldet:

| **Bezirk** | **2016** | **2017** | **2018** | **2019** | **2020** | **2021 (Jan-Sep)** |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Charlottenburg-Wilmersdorf | k. A. [1]<br>k. A.<br>k. A. | 246 [2]<br>211.779 €<br>73.584 € | 253<br>194.622 €<br>99.844 € | 232<br>185.879 €<br>83.518 € | 266<br>228.41 €<br>78.805 € | k. A.<br>k. A.<br>k. A. |
| Lichtenberg | k. A.<br>k. A.<br>k. A. | k. A.<br>110.027 €<br>k. A. | k. A.<br>94.420 €<br>k. A. | k. A.<br>98.048 €<br>k. A. | k. A.<br>99.645 €<br>k. A. | k. A.<br>k. A.<br>k. A. |
| Marzahn-Hellersdorf | 135<br>103.743 €<br>k. A. | 1224<br>99.325 €<br>k. A. | 121<br>87.239 €<br>k. A. | 111<br>99.186 €<br>k. A. | 91<br>78.622 €<br>k. A. | 103<br>103.915 €<br>k. A. |
| Neukölln | k. A.<br>k. A.<br>k. A. | k. A.<br>k. A.<br>k. A. | 269<br>223.180 €<br>113.160 € | 246<br>192.200 €<br>127.520 € | 275<br>214.180 €<br>131.730 € | 227<br>285.370 €<br>115.580 € |
| Pankow | k. A.<br>k. A.<br>k. A. | 181<br>152.565 €<br>k. A. | 201<br>144.430 €<br>k. A. | 200<br>166.680 €<br>k. A. | 203<br>178.680 €<br>k. A. | 153<br>169.420 €<br>k. A. |

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Reinickendorf | 187<br>147.781 €<br>72.352 € | 205<br>164.303 €<br>75.278 € | 223<br>161.523 €<br>80.462 € | 194<br>139.913 €<br>105.001 € | 214<br>170.510 €<br>83.809 € | 169<br>179.188 €<br>81.828 € |
| Spandau | k. A.<br>k. A.<br>k. A. | 188<br>k. A.<br>k. A. | 155<br>k. A.<br>k. A. | 197<br>k. A.<br>k. A. | 182<br>k. A.<br>k. A. | 140<br>k. A.<br>k. A. |
| Steglitz-Zehlendorf | 154<br>120.956 €<br>21.310 € | 141<br>110.360 €<br>20.869 € | 182<br>140.886 €<br>24.915 € | 189<br>146.497 €<br>29.973 € | 197<br>160.133 €<br>20.316 € | 144<br>154.246 €<br>6.232 € |
| Tempelhof-Schöneberg | k. A.<br>k. A.<br>k. A. | 173<br>132.576 €<br>71.571 € | 222<br>147.590 €<br>85.070 € | 215<br>165.602 €<br>82.753 € | 235<br>177.923 €<br>90.547 € | 188<br>212.730 €<br>80.473 € |
| Treptow-Köpenick | k. A.<br>k. A.<br>k. A. | k. A<br>k. A.<br>k. A. | k. A<br>k. A.<br>k. A. | k. A.<br>k. A.<br>k. A. | k. A.<br>136.102 €<br>k. A. | k. A.<br>k. A.<br>k. A. |

*Legende: 1 – keine Angabe, 2 – jeweils 1. Zeile Anzahl, 2. Zeile Kosten, 3. Zeile Erstattungen/Einnahmen*

Fälle mit nachträglich ausgemachten Angehörigen werden nur in drei Bezirken statistisch erfasst. Die entsprechenden Zahlen betrugen in Steglitz-Zehlendorf für das Jahr 2016 26, für 2017 28, für 2018 33, für 2019 38, für 2020 24 und für 2021 (bis 30.09.) sechs Fälle. Aus Reinickendorf wurden für 2019 73 Fälle, für 2020 87 Fälle und für 2021 (bis 30.09.) 77 Fälle angegeben. Die hierdurch bedingten Erstattungen werden nicht gesondert aufgeführt. In Tempelhof-Schöneberg wurden 2017 44, 2018 42, 2019 57 und 2020 46 Bescheide über Kostenerstattungen erlassen.

8.) Aeternitas e.V. schreibt zum Thema anonyme Beisetzung: „Nicht zu akzeptieren ist eine anonyme Beisetzung gegen den Wunsch eines Verstorbenen. Falls der Wille nicht bekannt ist, sollte jedem eine Grabstätte mit Namensnennung zugestanden werden. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn Menschen von Ordnungsämtern bestattet werden, weil sich sonst niemand um die Bestattung kümmern kann oder will. Bisher findet hier aus Kostengründen in der Regel die Beisetzung in einem anonymen Grab statt.“ Trifft dies auf Berlin zu?

Zu 8.: Gemäß Nummer 4 Absatz 1 der Ausführungsvorschriften über ordnungsbehördliche Bestattungen nach § 16 Abs. 3 des Bestattungsgesetzes (AV-Ord-Bestattung) vom 13. Juli 2007 (ABl. S. 2096), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschriften vom 19. Juni 2017 (ABl. S. 3368), legt das Bezirksamt die Bestattungsart (Erd- oder Feuerbestattung) nach pflichtgemäßem Ermessen fest. Dabei sind schriftliche Willensäußerungen des Verstorbenen und religiöse oder weltanschauliche Gründe in der Person des Verstorbenen, die einer Feuerbestattung entgegenstehen, zu berücksichtigen. Willenserklärungen von Angehörigen können berücksichtigt werden.

9.) Welche Auswirkungen hatte es für Berlin, als im Jahr 2004 das Sterbegeld aus dem Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenkassen gestrichen wurde? Erhalten Beamte und Angestellte des öffentlichen Dienstes noch Sterbegeld?

Zu 9.: Sterbegeld in Höhe des Zweifachen der im Sterbemonat gezahlten Bruttoversorgung (bzw. der gezahlten Dienstbezüge, jeweils ohne Sonder- und Einmalzahlungen) wird den überlebenden Ehegattinnen und Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern, Kindern, Enkelkindern oder an Kindes Statt angenommenen Kindern einer im Ruhestand bzw. im aktiven Dienst verstorbenen Landesbeamtin bzw. einem im Ruhestand bzw. im aktiven Dienst verstorbenen Landesbeamten ausgezahlt. Diese Regelung gilt nicht für Tarifbeschäftigte. Darüber hinaus umfassen die Leistungen von gesetzlichen oder privaten Unfallversicherungen regelhaft die Zahlung von Sterbegeld an die Hinterbliebenen. Zu den Auswirkungen der Streichung von Sterbegeld-Zahlungen aus dem Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GMG) am 01. Januar 2004 auf die Berliner Bevölkerung liegen dem Senat keine Erkenntnisse vor.

10.) Was unternehmen Senat und Bezirke, um eine eigenverantwortliche Absicherung der Bestattungsvorsorge zu fördern?

Zu 10.: Aus sozialleistungsrechtlicher Sicht stellt nach Ziff. 23 der Ausführungsvorschriften über den Einsatz von Vermögen nach dem SGB XII (AV-VSH) der Einsatz des Vermögens aus einem Bestattungsvorsorgevertrag oder einer Sterbegeldversicherung für eine angemessene Bestattung, als auch für eine angemessene Grabpflege in der Regel eine Härte nach § 90 Absatz 3 Satz 1 SGB XII dar, wenn durch die Verwertung die von Leistungsberechtigten getroffene Vorsorge für eine den gesamten Lebensumständen angemessene Bestattung zunichte gemacht würde. Sofern die Sterbegeldversicherungen, bei denen durch vertragliche Dispositionen sichergestellt ist, dass das Geld tatsächlich für die Bestattung verwendet wird.
Als angemessen ist diesbezüglich ein Vermögen anzusehen, das 8.700 Euro nicht übersteigt.
Darüberhinausgehende Summen können anerkannt werden, wenn die Besonderheiten des Einzelfalles eine abweichende Entscheidung rechtfertigen.

Berlin, den 22. Oktober 2021

In Vertretung

Daniel T i e t z e

_____
Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales